

I n s e r a t e.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Instructors I. Klasse der Infanterie des I. Kreises wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Besoldung Fr. 3500 bis Fr. 4000.

Anmeldungen für diese Stelle sind bis längstens den 15. dies dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 2. August 1875.

Eidg. Militärdepartement.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit der Eröffnung der demnächst dem Betriebe zu übergebenden Linie Langnau-Luzern treten die bisher bestandenen internen und direkten Gütertarife der Strecke Bern-Langnau außer Kraft, und es können Exemplare des neuen lokalen Gütertarifs der ganzen Strecke Bern-Luzern auf den Stationen eingesehen werden; einzelne Exemplare werden zu 50 Rappen per Stück abgegeben.

An die Stelle der aufgehobenen direkten Gütertarife der Strecke Bern-Langnau werden

- a. für den Verkehr mit den Stationen der Jura-Bern-Bahn (Jura industriel inbegriffen);
- b. für den Verkehr mit den Stationen der schweizerischen Westbahnen (Bulle-Romont, Jougne-Eclépens und Ligne d'Italie inbegriffen).

Reexpeditionstarife nach und ab Bern eingeführt, durch deren Zusammenzug die direkte Taxe gebildet wird.

Im Verkehr mit der Schweizerischen Centralbahn, Nordostbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen finden bis auf Weiteres noch keine direkten Cartirungen statt; es unterliegen die bezüglichen Sendungen auf den Uebergangspunkten Luzern, Gümliigen und Bern der Umkartirung.

Bern, den 2. August 1875. [3].

(H. 2995 Y.)

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

***Vereinigte Schweizerbahnen.**

Laut Anzeige der Direktion der schweizerischen Nordostbahn wird die Bötzberrgbahn (Linie Brugg-Stein-Basel) mit dem 2. August nächstthin für den Personen-, Gepäck-, Equipagen-, Vieh- und Güterverkehr dem regelmäßigen Betrieb, welcher von der Nordostbahn-Gesellschaft besorgt wird, übergeben.

Für diesen Verkehr sind neue direkte Tarife erstellt worden, welche bei sämtlichen Stationen eingesehen und bezogen werden können.

St. Gallen, den 30. Juli 1875^[2].

(M. 2526 Z.)

Die Generaldirektion.

***Schweizerische Nordostbahn.**

Mit dem 10. August nächstkünftig wird für die Beförderung von Steinkohlen und Coaks ab Ludwigshafen nach Stationen der schweizerischen Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen via Weissenburg-Basel ein neuer Spezialtarif in Kraft treten.

Einzelne Exemplare desselben können, soweit der Vorrath reicht, auf den betreffenden Güterexpeditionen gratis bezogen werden.

Zürich, den 30. Juli 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

***Schweizerische Nordostbahn.**

Ein mit 15. August 1875 in's Leben tretender Tarif für die direkte Beförderung von Steinkohlen und Coaks ab Rheinischen Stationen (Ruhrkohlengebiet) nach der Bötzberrgbahn, der Nordostbahn, den Vereinigten Schweizerbahnen und dem Vorarlberg via Weissenburg-Basel kann bei unsern Güterexpeditionen, einschließlich diejenigen der Bötzberrgbahn, zu 20 Cts. pro Exemplar bezogen werden.

Zürich, den 2. August 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

***Schweizerische Centralbahn.**

Für den Transport von Benzin, Bitume liquide, Camphin, Petroleum, gereinigtes, und Petroleum-Essenzen in Wagenladungen von 5000 Kilos, von den deutschen Seehäfen herkommend, tritt für den Transport von Basel-Centralbahnhof nach Genf loco und transit ein Spezialtarif mit ermäßigten Taxen, und gültig vom 15. August 1875 an, in Kraft.

Exemplare desselben können bei unserer Güter-Expedition Basel gratis bezogen werden.

Basel, den 1. August 1875.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

***Schweizerische Nordostbahn.**

Für den Güterverkehr zwischen ostschweizerischen Stationen einerseits, dem nördlichen Elsaß, Lothringen und der Pfalz anderseits via Brugg-Stein-Basel tritt mit dem 15. l. Mts. ein direkter Tarif in Kraft. Derselbe, auf dem sog. Wagenraumsystem beruhend, gewährt für die Beförderung ganzer Ladungen in offenen Wagen besondere Taxbegünstigungen, wobei es jedoch dem Versender überlassen bleibt, für die Bedeckung solcher Sendungen selbst zu sorgen, sofern er dieselbe zum Schutze der Ladung gegen die Einflüsse der Witterung etc. für nothwendig erachtet.

Exemplare dieses Tarifs können bei den Güterexpeditionen unserer Verbandstationen Rorschach, Constanz, Romanshorn, Amrisweil, Weinfelden, Frauenfeld, Winterthur und Schaffhausen zu Fr. 1. 25 pro Stück bezogen werden.

Zürich, den 2. August 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

***Schweizerische Nordostbahn.**

Mit dem 10. August d. J. wird für die Beförderung von Steinkohlen und Coaks ab Ludwigshafen nach Stationen der k. k. priv. Vorarlbergerbahn ein Spezialtarif in Kraft treten.

Zürich, den 4. August 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Aktiengesellschaft für die Eisenbahn

Wädensweil-Einsiedeln

wünscht ein behufs Vollendung der genannten Linie theils schon erhaltenes, theils noch auszugebendes, durch die Gemeinden Wädensweil und Einsiedeln garantirtes Anleihen von Fr. 1,500,000 noch durch ein Pfandrecht im ersten Range auf ihre Eisenbahn (jedoch ohne Betriebsmaterial) zu versichern.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 16. August nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um beim Bundesrathe allfällig Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 21. Juli 1875. [?]....

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der engere Ausschuss des Centralcomité

für

Sammlungen in der Schweiz zu Gunsten der Wasserbeschädigten im
südlichen Frankreich

an die

Tit. Mitglieder des Centralcomité.

Hochgeachtete Herren!

Seit unserm Kreisschreiben vom 6. l. Mts. sind uns aus nahezu allen Kantonen Berichte von Mitgliedern des Centralcomité über die Anhandnahme der Sammlungen für die Wasserbeschädigten im südlichen Frankreich und über deren erfreulichen Fortgang zugegangen. Dabei wurde von verschiedenen Seiten im Interesse

besserer Beförderung des Werkes der Wunsch geäußert, daß zunächst in Bezug auf die Größe der Verheerungen und die Verwendung der einlangenden Gaben nähere Erkundigungen gepflogen werden möchten.

Wir haben nicht gesäumt, zu diesem Ende die bewährten Dienste des schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, in Anspruch zu nehmen, und sind nun im Falle, den Tit. Mitgliedern des Centralcomité Folgendes zur Kenntniß zu bringen.

Mit Note vom 20. Juli gibt der Minister des Innern, Hr. Buffet, Vice-Präsident des Ministerraths, Hrn. Kern einläßlichere Auskunft über die zur Zeit nur noch annähernden Schadensschätzungen in den von den Wasserverheerungen betroffenen Departementen. Dieselben belaufen sich für

Arrière	auf Fr.	7,739,408
Aude	„ „	5,300,000
Obere Garonne	„ „	25,000,000
Gers	„ „	3,000,000
Gironde	„ „	3,500,000
Landes	„ „	2,200,000
Lot et Garonne	„ „	25,000,000
Tarn et Garonne	„ „	14,000,000

Für Hoch- und Nieder-Pyrenäen konnte der Schaden wegen später wiederholt erlittener Ungewitter noch nicht geschätzt werden. In obigen Angaben sind öffentliche Werke, wie Brücken, Straßen und größere Bauten, welche auf Kosten des Staates, der Departemente oder der Gemeinden hergestellt werden müssen, nicht inbegriffen.

„Das Nämliche gilt, wenn auch in weit beschränkterem Maße, — fährt die Note des Herrn Ministers des Innern fort — in Betreff der zerstörten Ernten und Häuser.

„Die Hülfeleistung der Regierung soll nach diesen beiden Richtungen in den Unterstützungen von Seite des unter Leitung der Gemahlin des Marschalls von Mac-Mahon gebildeten Centralcomité Mitwirkung finden. Bis anhin hat dieses Comité hauptsächlich den dringendsten Bedürfnissen durch Verabfolgung von Kleidung, Wäsche und Hausrath an die Familien zu genügen gesucht unter Inanspruchnahme der Vermittlung von im Hauptorte jeden Departements eingesetzten Ausschüssen, welche die von Ortscomités erfolgenden Begehren entgegen zu nehmen und zu prüfen haben.

„Die Departementalcomités sind aus Männern, die außerhalb der Verwaltung stehen, gebildet. Sie ziehen Frauen bei, welche

mit den häuslichen Besuchen beauftragt sind. Die Ortscomités bestehen aus dem Maire, dem katholischen oder protestantischen Seelsorger, dem Lehrer, einigen Familienmüttern und zwei oder drei Mitgliedern des Gemeinderathes.

„Nachdem den ersten Bedürfnissen genügt sein wird, gedenkt das französische Centralcomité seine Unterstützung den städtischen Arbeitern durch Anschaffung der nöthigen Werkzeuge, der ländlichen Bevölkerung durch Verabfolgung von Arbeitsgeräthen und Vieh zuzuwenden, und schließlich wird das wichtigere Werk des Wiederaufbaues der Häuser und der Entschädigungen für landwirthschaftliche Verluste folgen.

„Das sind die Aufgaben, welche das Centralcomité für die Verwendung der Liebesgaben sich stellt. Diese sollen zur Linderung des Privatunglücks vorbehalten bleiben und ausschließlich dafür verwendet werden.

„Neben den allgemeinen Sammlungen erfolgen aber noch solche mit besonderer Zweckbestimmung, und die Regierung hat es für angemessen erachten müssen, dieser Privatthätigkeit freien Gang zu lassen. Jede dieser besondern Sammlungen entsprach Bedürfnissen, welche bei aller Verschiedenheit nicht minder als dringlich und achtungswerth zu betrachten waren.“

Die vorstehende Vernehmlassung findet ihre Ergänzung in Mittheilungen des Hrn. Gesandten, welchem wir gewisse, in der Schweiz waltende Besorgnisse zur Kenntniß gebracht hatten.

Nach den Hrn. Kern gewordenen Erklärungen soll bei der Vertheilung der Gaben durchaus kein Unterschied zwischen den Anhängern der verschiedenen politischen Parteien und religiösen Bekenntnissen gemacht werden.

Den Corporationen und Privaten, welchen nach Abrechnung des Schadens noch Vermögen verbleibt, werden vom officiellen Comité keine Beiträge zugewendet werden, solche vielmehr nur den wirklichen Bedürfnissen vorbehalten bleiben. Was insbesondere ein von der Pariser Zeitung „Union“ veröffentlichtes Schreiben des Bischofs von Agen anbelangt, laut welchem diesem Bischof zur Wiederherstellung der Garderobe seiner Hauptkirche Fr. 15,000 verabfolgt worden seien, was in der Schweiz manchenorts den günstigen Fortgang der Sammlungen gefährdende Bedenken erweckt hat, so ist Hrn. Kern förmlich erklärt worden, daß aus den Liebesgaben keine Beiträge für derartige Zwecke gewährt worden seien, noch werden verwendet werden. Wenn der Bischof von Agen diese Summe erhalten habe, so sei dieselbe aus dem Credit des Cultusministeriums für den Unterhalt der Kirchen und des Cultus oder von Seite be-

sonderer Comités gegeben worden, welche sich unter der katholischen Bevölkerung in Folge der Schlußnahme des Centralcomité, Corporationen u. s. w. nicht zu entschädigen, aufgethan haben.

Vorstehendes ist das Wesentliche der uns zugegangenen Mittheilungen, welche wir mündlich zu vervollständigen die Ehre haben werden. Es wird Sie in die Lage versetzen, sich eine bestimmte Meinung zu bilden.

In der Sitzung des schweiz. Centralcomité vom 1. Juli ist in Bezug auf die Ausrichtung der zu gewärtigenden Gelder kein Beschluß gefaßt noch dem engern Ausschusse eine bestimmte Wegleitung ertheilt worden. Bei der Verschiedenheit der dießfalls kund gewordenen Ansichten glaubt denn auch der Ausschuß, die Verantwortlichkeit einer daheringen abschließlichen Anordnung nicht über sich nehmen zu können, sondern die Angelegenheit ohne jegliches Vorgehen dem gesammten Centralcomité zu freier Entschliebung unterbreiten zu sollen. Er erlaubt sich demnach, die Mitglieder des Comité auf den 3. August nächsthin, 11 Uhr Vormittags, zu einer im Ständerathssaal abzuhaltenden Sitzung einzuberufen.

Nebst dem Entscheide über die Absendung der bei der eidg. Staatskasse liegenden Gelder wird das Comité auch den Zeitpunkt zu bestimmen haben, auf welchen der Schluß der allgemeinen Sammlung in der Schweiz erklärt werden soll.

Die Bedeutung der zu treffenden Entschliebung läßt eine möglichst vollständige Betheiligung, die Anwesenheit wenigstens eines Mitgliedes aus jedem Kanton, dringendst wünschen. Diejenigen Comitémitglieder jedoch, welchen es unmöglich sein sollte, der Einberufung Folge zu geben, mögen allfällige Wünsche und Bemerkungen rechtzeitig dem engern Ausschusse zugehen lassen, damit sie dem Centralcomité zur angemessenen Würdigung und thunlichen Berücksichtigung bei der Beschlußfassung, die am 3. August nothwendig erfolgen muß, unterbreitet werden können.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Bern, den 24. Juli 1875.

Im Namen des Ausschusses,

Der Präsident:

Ceresole.



Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Kontrolleur bei der Hauptzollstätte im Bahnhof Verrières. Jahresbesoldung bis auf Fr. 3500. Anmeldung bis zum 20. August 1875 bei der Zolldirektion in Lausanne.
- 2) Einnehmer der Nebenzollstätte Forclaz (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 250 und 10% Bezugsprovision von der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 25. August 1875 bei der Zolldirektion in Genf.
- 3) Hausdiener und Packer beim Hauptpostbureau Aarau. Anmeldung bis zum 20. August 1875 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 4) Briefträger und Bote in Entlebuch. Anmeldung bis zum 20. August bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 5) Telegraphist in Schmerikon (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 17. August 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 5) Telegraphist in Begnins (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. August 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

-
- 1) Gehülfe der Zollverwaltung für eine gegenwärtig in Genf erledigte Stelle. Kenntniß der deutschen und französischen Sprache ist erforderlich. Jahresbesoldung Fr. 1800. Anmeldung bis zum 16. August 1875 bei der Zolldirektion in Genf.
 - 2) Briefträger in Altikon (Zürich). Anmeldung bis zum 13. August 1875 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 3) Postpaker in Olten. Anmeldung bis zum 13. August 1875 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 4) Posthalter und Briefträger in Praroman (Freiburg). Anmeldung bis zum 13. August 1875 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 5) Telegraphist in Lausanne. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 17. August 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.08.1875
Date	
Data	
Seite	1061-1068
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 749

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.